

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1938)

Vereinsnachrichten: Bemerkungen zum Verständnis unserer Naturschutzkommissionen und des Regelementes über den Fonds für Naturschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum Verständnis unserer Naturschutzkommissionen und des Reglementes über den Fonds für Naturschutz

Seit der Stiftung des Fonds im Jahre 1924 haben sich die Verhältnisse in der Organisation des Naturschutzes sowohl intern in der Naturschutzkommission unserer Gesellschaft, als auch in ihrem Verhältnis zu den übrigen Naturschutzkommissionen sehr verändert. Es geschah dies zunächst im Sinne des Ausbaues unserer Kommission zu einer, regionale Vertreter der Landesgegenden umfassenden inoffiziellen, aber doch von der Regierung anerkannten „kantonalen“ Naturschutzkommission. Diese wurde später durch Ueber-einkommen zwischen unserer Gesellschaft und der Thuner Naturwissenschaftlichen Gesellschaft reorganisiert und erweitert und von unserer nunmehr zur regionalen Naturschutzkommission des Mittellandes und der angrenzenden Gebiete gewordenen Kommission abgetrennt. Hatte durch diese Entwicklung unsere Naturschutzkommission an Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wesentlich eingebüsst, so hat sie doch ihre Wichtigkeit beibehalten, als bedeutendes Aktivationszentrum der Naturschutztätigkeit ganz besonders durch die von ihr in die kant. Naturschutzkommission entsandten und dort sehr tätigen Mitglieder.

Wir haben also nunmehr 1. eine von der Naturforschenden Gesellschaft eingesetzte lokale Naturschutzkommission von 7 bis 9 Mitgliedern, 2. eine von unserer Gesellschaft gemeinsam mit der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun aus unsfern und aus Thuner Mitgliedern und aus Vertretern der andern Landesteile eingesetzte, mehr wissenschaftliche, sehr aktive „kantionale“ Naturschutzkommission von 15 Mitgliedern, 3. endlich eine auf Vorschlag der letzteren von der Regierung eingesetzte offizielle kantonale Naturschutzkommission, aus fünf Mitgliedern der vorgenannten Kommission gebildet, als ein begutachtender und antragstellender Fachausschuss für die Forstdirektion.

Nachdem die mit der sog. Schweizerischen Naturschutzkommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.) seit 1905 organisierten kantonalen Naturschutzkommissionen schon 1931 mit dem Schweizerischen Natur-schutzbund (S. B. N.) durch gemeinsam vereinbarte „Richtlinien“ und Ein-setzung einer „konsultativen Kommission“ und Kompetenzabgrenzung einen näheren Kontakt angebahnt hatten, wird nun 1939 infolge Aufhebung der erwähnten Naturschutzkommission der S. N. G. durch ein Abkommen der letzteren mit dem S. B. N., die Stellung der kantonalen Naturschutzkom-

missionen in den Statuten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und in revidierten Richtlinien verankert. Hoffentlich eröffnet sich den Naturschutzkommisionen in diesem Rahmen nicht nur formell, sondern tatsächlich eine erfreuliche Anteilnahme an den schweizerischen Naturschutzbestrebungen und eine Unterstützung ihrer Arbeit auf kantonalem Boden, wie sie ihnen als ältesten Pionieren des Naturschutzes in der Schweiz gebührt.

Es ist klar, dass in dieser Zeit organisatorischer Umwandlungen und innerer, auch persönlicher Reibungen, einerseits die eigentliche Naturschutztätigkeit gehemmt war und sich dadurch der Fonds durch Aeufnung von Zinsen wesentlich vergrössert hat; anderseits wurden die Verwendungsmöglichkeiten des Fonds innerhalb des direkten Tätigkeitsgebietes viel beschränkter als früher.

Es wurde daher notwendig, die Verwendungsmöglichkeit des Fonds auch im Anschluss an andere Naturschutzorganisationen im weitern Gebiet des Kantons Bern und sogar darüber hinaus, im Reglement festzulegen. Aber es konnte nun auch eine Beitragsleistung aus den für Naturschutzzwecke oft nicht völlig oder in geringem Masse beanspruchten Zinsen an die Betriebskosten der Gesellschaft in Aussicht genommen werden. Die Ordnung dieser eigentlich einander entgegenstehenden Interessen an den Fondszinsen, mussten naturgemäß das Reglement etwas kompliziert gestalten. Dieses ist auf Grund der langjährigen Erfahrungen des Donators als Mitglied der verschiedenen Naturschutzkommisionen und als Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft aufgebaut worden und dürfte sich in Zukunft wohl bewähren.

L a N i c c a.